

Vorrang hat die Verständlichkeit

Viele Hochschulen empfehlen ihren Mitarbeitern das Gendern oder schreiben es sogar vor. Die Wissenschaftsfreiheit setzt ihnen Grenzen.

Von Peter Allgayer und Rolf Schwartmann

Obwohl die gesellschaftliche Debatte über das „Gendern“ der Sprache hohe Wellen schlägt, kommen die rechtlichen Dimensionen der Diskussion zu kurz. Auf der einen Seite des Meinungsspektrums steht die Auffassung, dass biologisch nicht männliche Personen durch Verwendung des generischen Maskulinums unzureichend erfasst werden. Wäre das eine Persönlichkeitsrechtsverletzung? Im Beschluss zur personenstandsrechtlichen Registrierung des biologischen Geschlechts („Drittes Geschlecht“) hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass die geschlechtliche Identität ein konstitutiver Aspekt der Persönlichkeit sei. Geschützt sei sie auch bei jenen Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen seien. Danach ist es zwar Persönlichkeitsrechtsrelevant, eine Person so anzusprechen oder zu beschreiben, dass ein anderes als ihr tatsächliches biologisches Geschlecht zum Ausdruck kommt. Einer in diesem Sinne unzutreffenden Ansprache oder Beschreibung soll das sprachliche „Gendern“ jedoch ersichtlich nicht begegnen. Vielmehr ist dessen zumindest unausgesprochene Prämisse, dass Personen insoweit zwar „richtig“ angesprochen oder beschrieben, dabei jedoch zurückgesetzt werden.

Auf der anderen Seite steht der Protest gegen Sprachformen, die als konstruiert empfunden werden, und das Gefühl einer moralisierenden Erwartungshaltung, sich ihnen anzupassen. Die Persönlichkeit eines Menschen drückt sich auch in seiner Sprache aus. Sie hat eine individuelle Prägung und kann wie der Kleidungsstil unauffällig, angepasst, extrovertiert oder trendbewusst sein. Vorgaben zur Sprachgestaltung können mit dem Wunsch nach einem persönlichen Sprachstil kollidieren. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur „Rechtsschreibreform“ enthält das Grundgesetz keine Vorschriften über die richtige Schreibung der deutschen Sprache und kein Verbot, die Rechtschreibung zum Gegenstand staatlicher Regelung zu machen. Auch der Umstand, dass die Sprache nicht aus einer staatlichen Quelle fließt und sich im gesellschaftlichen Gebrauch von selbst entwickelt, stehe einer staatlichen Regelung nicht entgegen. Der Staat könne die Sprache deswegen nicht beliebig regeln. Einschränkungen ergäben sich aus der Eigenart der Sprache jedoch nur für Art und Ausmaß einer Regelung, nicht dagegen für eine Regelung überhaupt. Das Bundesverfassungsgericht hat offengelassen, ob das allgemeine Freiheitsrecht oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht dem Einzelnen einen Anspruch darauf gewähre, weiter so schreiben zu dürfen wie bisher.

Das Kriterium des objektiven Sinns

Nach repräsentativen Umfragen wird das generische Maskulinum ganz überwiegend nicht als diskriminierend betrachtet, und zumindest bestimmte Erscheinungsformen des „Genderns“ werden mehrheitlich abgelehnt. Von welchem Sprachverständnis ist auszugehen? Nach ständiger Rechtsprechung ist weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen maßgeblich, sondern der objektive Sinn, den die Äußerung nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums habe. Der Sinn einer Äußerung werde auch von dem sprachlichen Kontext und den Begleitumständen bestimmt, soweit diese für die Rezipienten erkennbar seien. Davon ausgehend, hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass kein gesetzlicher Anspruch einer Sparkassenkundin darauf besteht, in Vordrucken und Formularen der Sparkasse nicht mit Personenzeichnungen (zum Beispiel „Kontoinhaber“) erfasst zu werden, deren grammatisches Geschlecht vom eigenen natürlichen Geschlecht abweicht. Formulierung seien in diesem Fall grundsätzlich nach ihrem typischen Sinn so auszulegen, wie sie von verständigen, normalerweise beteiligten Verkehrskreisen verstanden würden. Nach dem allgemein üblichen Sprachverständnis könne das generische Maskulinum jedes natürliche Geschlecht umfassen. So sei auch die Gesetzesprache – insbesondere des Grundgesetzes – angelegt. Die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen.

Im Bundesanzeiger wurde 1996 das Regelwerk „Deutsche Rechtschreibung, Regeln und Wörterverzeichnis“ veröffentlicht. Ein Erlass des Bundesministeriums des Innern hat die Umsetzung dieser Regelungen im amtlichen Schriftverkehr und in der Normsprache angeordnet. Entsprechendes ist durch Runderlasse oder Beschlüsse für den amtlichen Schriftverkehr in Bundesländern geregelt worden. Es ist fraglich, ob und gegebenenfalls inwieweit Hochschulen und Gemeinden für ihre Bereiche Schreib- und Sprachregeln anordnen oder empfehlen dürfen. Denn die Regelungskompetenz könnte allein bei den Bundesländern liegen oder von diesen jedenfalls abschließend ausgefüllt worden sein. Unabhängig von individuellen Rechtsschutzmöglichkeiten ist dies in erster Linie von der jeweiligen Rechtsaufsicht zu klären.

In seiner Pressemitteilung „Geschlechtergerechte Schreibung: Empfehlungen“ vom März dieses Jahres hat der Rat für deutsche Rechtschreibung seine Auffassung bekräftigt, dass allen Menschen mit geschlechtergerechter Sprache begegnet werden solle und sie sensibel angesprochen werden sollten. Dies sei allerdings eine gesellschaftliche Aufgabe, die nicht allein mit orthografischen Regeln und Änderungen der Rechtschreibung gelöst werden könne. Die Aufnahme von Asterisk („Genderstern“), Unterstrich („Gendergap“), Doppelpunkt oder anderen verkürzten Formen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnungen im Wortinnern in das amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung werde nicht empfohlen. Geschlechtergerechte Texte sollten sachlich korrekt, verständlich, lesbar und vorlesbar sein, Rechtssicherheit und Eindeutigkeit gewährleisten. Sie sollten übertragbar sein im Hinblick auf deutschsprachige Länder mit mehreren Amts- und Minderheitensprachen. Außerdem sollten sie für Leser und Hörer die Möglichkeit zur Konzentration auf die wesentlichen Sachverhalte sicherstellen. Und schließlich dürfe geschlechtergerechte Schreibung nicht das Erlernen der geschriebenen deutschen Sprache erschweren.

Genderpflicht für Studenten fraglich

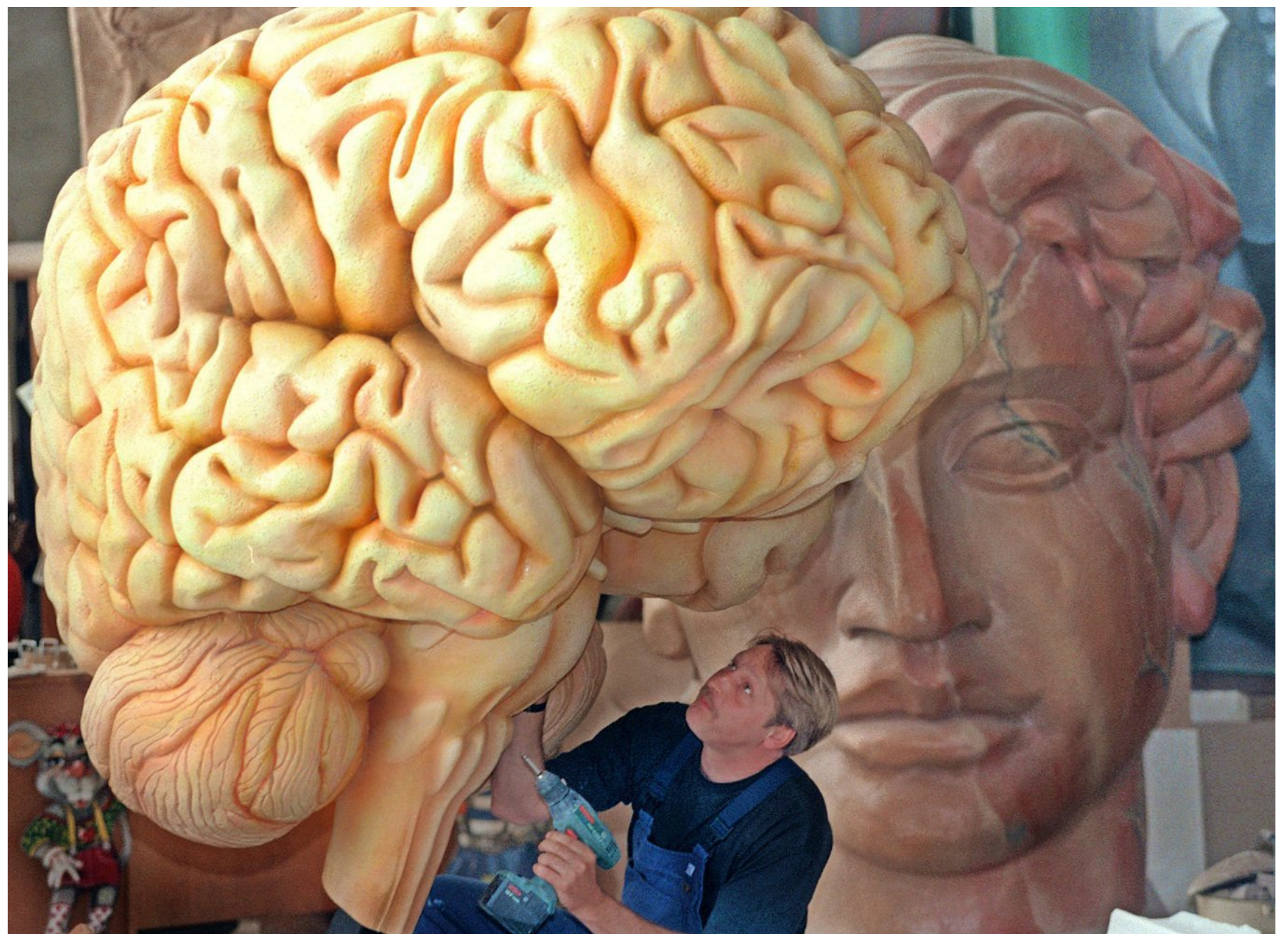
Diese Kriterien würden in manchen Bereichen, vor allem Kommunen und Hochschulen, von den verfügbaren Vorgaben zur geschlechtergerechten Schreibung nicht erfüllt. Das gelte vor allem für die Nutzung von Asterisk, Unterstrich, Doppelpunkt und anderen verkürzten Zeichen, die innerhalb von Wörtern eine „geschlechtergerechte Bedeutung“ zur Kennzeichnung verschiedener Geschlechtsidentitäten signalisieren sollten. Ihr Gebrauch innerhalb von Wörtern beeinträchtigt die Verständlichkeit, Vorlesbarkeit und automatische Übersetzbarkeit, vielfach auch die Eindeutigkeit und Rechtssicherheit von Texten.

Für den Hochschulbereich erscheine fraglich, ob die Forderung nach einer „gegenderten Schreibung“, die systematisch vom amtlichen Regelwerk der deutschen Rechtschreibung abweicht, für schriftliche Arbeiten von Studenten von der Wissenschaftsfreiheit gedeckt sei. Ebenso fraglich sei, ob die „gegenderte Schreibung“ in die Notengebung einfließen dürfe. Hochschulen und Dozenten hätten die Freiheit des Studiums auch bei der Äußerung wissenschaftlicher Meinungen der Studenten zu schützen. Nach der Empfehlung des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ) hat der Bund die Regeln der deutschen Grammatik und Rechtschreibung zu beachten. Die vom Deutschen Rechtschreibrat veröffentlichte Auffassung sei verbindlich.

Sprachliche Vorgaben im Rahmen der Rechtschreibregeln dürften – im Grundsatz – nicht zu beanstanden sein, soweit es sich nicht um persönliche, sondern dienstliche Äußerungen handelt. Anderes dürfte für Äußerungen im Rahmen wissenschaftlicher Tätigkeit gelten, da diese nicht für oder im Namen einer Hochschule erfolgen und die Wissenschaftsfreiheit einen besonderen Schutz gewährleistet. Ein solcher dürfte sich aus der richterlichen Unabhängigkeit auch für die Rechtsprechung ergeben.

Nach der Empfehlung des BMFSFJ vom September dieses Jahres soll die „Beidenennung“ gewählt werden, wenn es keine passenden neutralen Umschreibungen gibt. Wer allerdings etwa von „Kundinnen und Kunden“ spricht, könnte so verstanden werden, dass damit nur biologisch weibliche und männliche Personen gemeint sind. Dann stellt sich gerade auch vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur personenstandsrechtlichen Registrierung des biologischen Geschlechts die Frage, warum Personen, deren geschlechtliche Identität weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuzuordnen ist, nicht berücksichtigt werden. Jedenfalls dieses Problem wirft nicht auf, wer ausschließlich – und inklusiv – im generischen Maskulinum von „Kunden“ spricht.

Peter Allgayer ist Richter am Bundesgerichtshof. Rolf Schwartmann ist Professor an der TH Köln und leitet die Kölner Forschungsstelle für Medienrecht.



Vielschichtiges Organ: Anatomisch detailgetreuer Nachbau eines Gehirns

Foto Picture Alliance

Beobachter des Gehirns

An der Max Planck School of Cognition erforschen Doktoranden die Grundlagen des Denkens

Im Jahr 1983 publizierte Benjamin Libet in der Zeitschrift „Brain“ einen Artikel, der bis heute Schockwellen verbreitet. Der amerikanische Physiologe behauptete, der Entschluss zu einer Handlung werde im Gehirn schon getroffen, bevor er uns überhaupt bewusst werde. Im Experiment hatte Libet seine Probanden gebeten, per Handbewegung anzuzeigen, wann sie sich zum Handeln entscheiden. Und siehe da: Im EEG zeigten sich schon rund eine halbe Sekunde vorher unbewusste Hirnsignale, denen Libet eine kausale Rolle zuschrieb. Das Bereitschaftspotential war geboren.

An den Begriff knüpfen sich seither große Fragen: Hat der Mensch einen freien Willen, oder sind wir Marionetten unseres Gehirns? Hätte der Mensch eine Würde, wenn er keine moralische Wahl hätte? Wäre er schuldhaftig? In der Debatte über die Willensfreiheit spielte das Libet-Experiment eine wichtige Rolle. Neuere Studien ergaben jedoch, dass es, was die Zahl der Probanden betrifft, auf wackligen Füßen steht. Andere zogen in Zweifel, dass der genaue Zeitpunkt bei vielschichtigen Entscheidungen überhaupt genau bestimmt werden könne. Wieder andere beobachteten Handlungen ohne vorausgehendes Bereitschaftspotential und Bereitschaftspotentiale ohne nachfolgende Handlung. Der Psychologe und Neurowissenschaftler Aaron Schurger zeigte im Jahr 2012 in einem viel beachteten Aufsatz, dass der Entscheidungsprozess auf ungerichteten, zufälligen Gehirnströmen beruht. Kurz: Bis heute weiß niemand so richtig, wofür das Bereitschaftspotential eigentlich steht.

Bojana Grujić hat die einschlägigen Aufsätze zum Thema gelesen. Sie will herausfinden, ob es neben den zufälligen Gehirnströmen auch eine deterministische Variable gibt, die eine Entscheidung kausal vorbereitet. Es ist ja schwer vorstellbar, dass absichtsvolles Handeln aus einem völlig ungerichteten

Vorgang hervorgeht. Das Bereitschaftspotential könnte nur die letzte Stufe des Entscheidungsprozesses sein, lautet ihre Hypothese, die sie derzeit am Londoner University College bei der Neuropsychologin Phyllis Illari untersucht.

Bojana Grujić hat ihre Promotion vor zwei Jahren an der Max Planck School of Cognition begonnen. Sie gehört zum ersten Jahrgang der 2019 gestarteten Graduiertenschulen, die mit dem unbedeutenen Ziel angetreten sind, die deutsche Doktorandenausbildung auf internationales Spitzenniveau zu heben und die besten Nachwuchsforscher aus aller Welt anzuziehen. Drei solcher Schulen gibt es seither, neben der für Kognition noch eine zweite für Photonik und eine dritte für physikalische und chemische Lebensprozesse. Keine von ihnen hat einen festen Standort, man muss sie sich als Netzwerke vorstellen, die insgesamt 27 Universitäten und dreißig außeruniversitäre Institute miteinander verbinden, einschließlich zweier Dependancen im Ausland: des MPI für Psycholinguistik in Nijmegen und des University College London.

Von Martin Stratmann, dem Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft, stammt die Idee, die Schools müssten in ihrer Struktur die wissenschaftliche Exzellenz abbilden, die in Deutschland anders als in Ländern mit Elitehochschulen nicht an einem Ort versammelt ist. Damit fällt ihnen auch die Aufgabe zu, die Hochschulen mit den forschungsstarken außeruniversitären Instituten zusammenzubringen und mit der viel geforderten Interdisziplinarität Ernst zu machen. Die Kognitionswissenschaft ist dafür ein gutes Beispiel. Sie versammelt Philosophen, Psychologen, Neurowissenschaftler, Physiker, Mathematiker und zieht immer häufiger auch KI-Forscher an.

Bojana Grujić begann etwa als Philosophiestudentin in Belgrad, machte

ihren Master an der Berliner School for Mind and Brain, die Philosophie und Neurowissenschaft kombiniert. Im ersten Jahr an der Max Planck School, in dem die Doktoranden in Onlinekursen mit grundlegenden Methoden der Kognitionswissenschaft vertraut gemacht werden, brachte sie ihre neuwissenschaftlichen Kenntnisse auf ein neues Level. Sie hält es für aussichtslos, Probleme wie die Willensfreiheit ohne neuwissenschaftliche Fachkenntnisse zu behandeln. Genauso könnten die Hirnforscher vom konzeptuellen Verständnis der Philosophen profitieren. Sie selbst interessiert sie ja auch nicht für die nackten Forschungsdaten, sondern für die Konzepte, mit denen man sie erklärt.

Wie alle Programmteilnehmer absolvierte Bojana Grujić im ersten Jahr drei Laborpraktika an verschiedenen Orten, um neue Ideen und Methoden kennenzulernen. Währenddessen schärfte sie das Thema ihrer Doktorarbeit, die vom zweiten Programmjahr an in den Mittelpunkt rückt. Um die Themenfindung am Ende des ersten Jahres zu perfektionieren, gibt es seit einiger Zeit Vorgespräche, in denen der Doktorand und sein Wunschbetreuer herausfinden sollen, ob sie wirklich zueinander passen. Es ist dann aber immer noch möglich, das Thema zu ändern, wenn man auf andere Ideen kommt, man soll es sogar.

Bianca Serio und Ole Goltermann, die dem jüngsten, dritten Jahrgang angehören, werden im Zug ihrer Rotation demnächst von Leipzig nach Jülich und London ziehen. Dort werden sie neue computergestützte Methoden kennenlernen, die sie idealerweise ihren Betreuern an ihren Stammorten vermitteln. Über die Doktorandenausbildung soll so auch der Methodentransfer in der Wissenschaft angekurbelt werden. Das Leipziger Max-Planck-Institut für

Kognitions- und Neurowissenschaften, an dem Serio und Goltermann gerade sind, ist das Gravitationszentrum der Graduiertenschule. Von hier aus koordiniert das Team um Natacha Mendes das verzweigte Gebilde. Die Doktoranden äußern sich zufrieden über die Betreuung. Man reagiere schnell und flexibel auf alle Wünsche.

Bianca Serio untersucht in Leipzig, wie sich Struktur und Funktion des Gehirns während der Menstruation verändern. Dass sie das tun, ist relativ unumstritten. Was es für mentale Folgen hat, ist wie alles, was das Wechselspiel von Gehirn und Psyche betrifft, noch ziemlich unklar. Ole Goltermann, wie Bianca Serio ein studierter Psychologe, will an der Universitätsklinik Hamburg-Eppendorf einfache Entscheidungsprozesse algorithmisch so modellieren, dass sich Verhalten mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit vorhersagen lässt, etwa der Besuch eines Restaurants. Das wirft die Frage auf, ob Gehirnprozesse überhaupt einem algorithmischen Muster oder einer ganz anderen Logik folgen. Es ist viel Mathematik in der Kognitionswissenschaft, die Frage, nach welcher Mathematik Gehirnprozesse verlaufen, wird eher am Rande gestellt.

Das Bundesministerium fördert die drei Max Planck Schools während der siebenjährigen Pilotphase mit 48 Millionen Euro. Danach wird entschieden, wie es weitergeht. Die Evaluation müssen die Schulen nicht fürchten. Das Konzept ist aufwendig, aber durchdacht. Die jährlichen Bewerberzahlen haben sich auf mehr als tausend verdreifacht, nur rund fünfzig von ihnen können jeweils aufgenommen werden. Die hohe Zahl ausländischer Doktoranden lässt erkennen, dass die Welt auf die Schulen aufmerksam geworden ist. Man kann jetzt in Ruhe an der Qualität feilen.

THOMAS THIEL

Alles auf Anfang

Chemnitzer Rektorwahl

Das Ausschreibungsverfahren für die Neuwahl des Rektors der TU Chemnitz wird neu gestartet. Das hat der Hochschulrat der TU in der vergangenen Woche beschlossen. Veröffentlicht hat die Entscheidung die vom Mitglied des Hochschulrats Rainer Gläß beauftragte und finanzierte Kommunikationsagentur Sieber Advisors in Frankfurt. Weder der Senat der TU noch die drei Kandidaten, die im bisherigen Verfahren nominiert worden waren, wurden offiziell informiert.

Der Hochschulrat unter dem Vorsitz des Präsidenten der Fraunhofer-Gesellschaft, Reimund Neugebauer, begründet seine Entscheidung damit, dass die bisherigen Indiskretionen und Datenschutzverletzungen ein ordnungsgemäßes und rechtssicheres

Verfahren gefährdeten. „Aus einer vom Senat der TU Chemnitz beauftragten Stellungnahme waren in den vergangenen Wochen personenbezogene und vertrauliche Inhalte widerrechtlich an einzelne Medien weitergegeben worden“, heißt es in der Begründung. Der Senat verweist darauf, dass die Stellungnahme des Potsdamer Fachanwalts für Verwaltungsrecht Klaus Herrmann gegen seinen Willen an die Öffentlichkeit gelangt ist.

Ein daraufhin vom Kanzler der TU Chemnitz beauftragtes Gutachten des Dresdner Verwaltungsrechtlers Georg Brüggens bemängelte methodische Schwächen und fachliche Fehler in der Stellungnahme. Wie zerrüttet die Kommunikationsstrukturen inzwischen in der TU Chemnitz sind, zeigt sich daran, dass der Prorektor für Transfer und Weiterbildung, Uwe Götz, universitätsöffentlich erklärte, dass ihm weder in seiner Funktion als Mitglied des Rektorats noch in seiner Funktion als amtierender Vorsitzender des Senats eine Information des Hochschulrats selbst vorliege. oll.

Stipendien für Afghanen

Ausbau der Programme

Der Deutsche Akademische Auslandsdienst (DAAD) und die Alexander-von-Humboldt-Stiftung (AvH) erweitern die Förderung von afghanischen Wissenschaftlern und Studenten. Der DAAD schafft im Hilde-Domin-Programm dreißig zusätzliche Stipendien für Afghanen. Die AvH erleichtert afghanischen Wissenschaftlern den Zugang zur Philipp-Schwartz-Initiative. Außerdem sollen Afghanen durch Brückenfinanzierungen beim Aufbau einer akademischen Karriere unterstützt werden. Der DAAD will sechzig Stipendien an afghanische Studenten vergeben. Die AvH will zwanzig Wissenschaftlern einjährige Stipendien gewähren. Beide Organisationen erhalten dafür fünf Millionen Euro vom Auswärtigen Amt. F.A.Z.

Universität wird geprüft

Nach Rücktritt von Stock

Die britische Hochschulaufsichtsbehörde Office for Students hat eine Untersuchung eingeleitet, ob die Universität Sussex ihrer Pflicht zum Schutz der Wissenschafts- und Meinungsfreiheit nachgekommen ist. Ende Oktober hatte die Philosophieprofessorin Kathleen Stock ihre Professur an der Hochschule nach Protesten von Transgender-Aktivistinnen gegen ihre Ansichten zum Geschlecht niedergelegt. Es müsse sichergestellt sein, erklärt die Prüfbehörde, dass Dozenten, Hochschulmitarbeiter und Studenten ihre Sichtweisen ohne Furcht vor Sanktionen äußern können. Stocks Fall wird auch im House of Lords debattiert. Die Philosophin hält an einer biologischen Fundierung des Geschlechtsbegriffs fest. Den Vorwurf der Transphobie weist sie zurück. F.A.Z.